

Ortsübliche Bekanntmachung

Sanierungsgebiet Innenstadt

Bekanntmachung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Auf Grund des § 142 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Gebiet, das im Lageplan vom 12.07.2012 (Maßstab 1:5000) begrenzt wird, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet hat eine Größe von 35,12 ha und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt, mit der Bezeichnung „Innenstadt“
- (2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5.000 des Stadtplanungsamtes Starnberg vom 12.07.2012 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist die Mitte der Abgrenzungslinie. Soweit sie entlang einer Grundstücksgrenze verläuft stellt diese die Grenze des Sanierungsgebietes dar.
- (3) Der Lageplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese neuen Flurstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 (1) BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Starnberg, den 25.10.2012
Stadt Starnberg

Ferdinand Pfaffinger
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Starnberg, den 25.10.2012


Ferdinand Pfaffinger
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch	
Amtsblatt Nr. 44	, vom 31.10.2012
<u>Amtstafeln</u>	angeschlagen am 31.10.2012
	abgenommen am 15.11.2012
Starnberg, 31.10.2012	 Amtsbote

Umgriff - Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

